

**FUNK- UND FAHRDIENSTORDNUNG
DER
TAXI-FUNKTAXI-ZENTRALE E.G. DUISBURG**





Versionskontrolle

Versionsdatum	Version	Grund der Änderung	Geändert von
31.08.2014	1.0	Überarbeitung des Dokuments	Mustafa Tav
19.01.2015	1.1	Überarbeitung des Dokuments	Mustafa Tav
11.03.2015	1.2	Finale Version	Mustafa Tav
06.05.2015	1.3	Layoutänderung	Mustafa Tav

Inhaltsverzeichnis

Versionskontrolle	2
I. Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Grundlagen.....	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Ordnungswidrigkeiten.....	4
§ 4 Zuständigkeit.....	4
§ 5 Teilnahmeberechtigung.....	5
II. Fahrdienstordnung.....	6
§ 6 Grundsatz.....	6
§ 7 Verhalten gegenüber Kunden	6
§ 8 Verhalten gegenüber Kolleginnen und Kollegen.....	7
§ 9 Fahrzeuge und Ausrüstung	7
§10 Fahrzeugüberprüfungen nach §9 der Funk- und Fahrdienstordnung.....	8
§11 Halteplätze	8
III. Ordnung auf Halteplätzen und Reservehalteplätzen	9
§12 Anfahren	9
§13 Überholen.....	9
§14 Aufstellung.....	9
§14a Halteplatzreservierung	9
§15 Abstellen.....	10
§16 Nachrücken.....	10
§17 Sauberhaltung	10
§18 Verhalten	10
§19 Auskünfte.....	10
§20 Anlocken von Fahrgästen.....	10



§21 Fahrbereitschaft	10
IV. Fahraufträge	11
§22 Beförderungspflicht	11
§23 Hund, Kleintiere und Gepäck	11
§24 Aufnahme von Fahrgästen am Halteplatz	11
§25 Vermittelte Fahraufträge	11
§ 26 Leerfahrten	12
V. Ausführung von Fahraufträgen	13
§ 27 Sofortige Ausführung des Fahrauftrages	13
§28 Rückgabe von Fahraufträgen	13
§29 Fahrstrecke	13
§30 Beförderungsentgelte	14
§31 Rechnungsfahrten / Festpreisfahrten	14
§32 Fundsachen	14
VI. Schlussbestimmungen	15
§33 Anweisungen der Kontrollpersonen	15
§34 Beschwerde	15
§35 Veröffentlichung	15
§36 Änderungen	15
§37 Maßnahmenkatalog	15
§38 Inkrafttreten	15
VII. Maßnahmenkatalog	16
§1 Sinn und Zweck	16
§ 2 Sonderregelungen Vorstand der TFTZ	16
§ 3 Maßnahmenverschärfung	16
§ 4 Sofortmaßnahmen	16
§ 5 Maßnahmen durch Einzelpersonen	17
§ 6 Weitergehende Maßnahmen	17
§ 7 Widerspruchsrecht	17
VIII. Disziplinar- und Bußgeldordnung & Punktekatalog	18



I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundlagen

- (1) Grundlage des Fahrdienstes sind die BO-Kraft, das PBefG, die Taxenordnung der Stadt Duisburg, die Taxitarifordnung, sowie die von der Generalversammlung beschlossenen Statuten und die Disziplinarordnung (§§ 44ff.).

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nach den Statuten für alle angeschlossenen Mitglieder, durch Vertrag berechnete Teilnehmer und für das teilnahmeberechtigte Fahrpersonal. Der Einfachheit halber wird in der Funk- und Fahrdienstordnung die männliche Bezeichnung verwendet. Es sind jedoch beide Geschlechter gemeint

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen werden nach der Disziplinarordnung der Genossenschaft geahndet und können in schwerwiegenden oder Wiederholungsfällen, nach vorheriger schriftlicher Abmahnung, eine Kündigung des bestehenden Vertragsverhältnis, den Ausschluss aus der Genossenschaft und ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Folge haben.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Die Einhaltung der Funk- und Fahrdienstordnung wird durch die Organmitglieder der TFTZ unter Beachtung von Gesetzen und Statuten überwacht.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Genossenschaftsmitglieder zu ehrenamtlichen Kontrollleuren zu bestellen. Die Kontrollberechtigten weisen sich mit einem gültigen Kontrollausweis aus.



§ 5 Teilnahmeberechtigung

- (1) Neben den Mitgliedern und Teilnehmern der Genossenschaft, sind deren Fahrpersonal nur berechtigt, die Einrichtungen der Genossenschaft zu nutzen, wenn sie im Besitz eines gültigen Fahrerausweises sind. Wesentlicher Bestandteil des Fahrerausweises ist die Fahrer PIN. Zu den Einrichtungen der Genossenschaft zählen die Fahrtenvermittlung und eventuell angemietete Halteplätze.

Voraussetzung für den Erhalt des Ausweises ist ein gültiger Personenbeförderungsschein und die erfolgreiche Teilnahme an einer internen Prüfung. Die Ausweise der Teilnahmeberechtigten müssen jährlich erneuert bzw. verlängert werden.

Sollte der Ausweis über einen Zeitraum von mehr als 24 Monate nicht verlängert worden sein, ist die erneute erfolgreiche Teilnahme an einer internen Prüfung zwingend erforderlich. Der Ausweis und die Nutzung der Einrichtung durch Fahrpersonal sind kostenpflichtig. Ausweise bleiben Eigentum der Genossenschaft. Die Ausweise der Teilnahmeberechtigten müssen jährlich erneuert werden.

- (2) Die Weitergabe der Fahrer PIN ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Mitglieder und Teilnehmer der Genossenschaft.
- (3) Die Mitglieder und Teilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass Fahrpersonal ohne gültigen Fahrerausweis oder elektronischen Funkausweis die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen können.



II. Fahrdienstordnung

§ 6 Grundsatz

- (1) Beim Betrieb seiner Taxen hat sich jedes Unternehmen und das von ihm beschäftigte Fahrpersonal so zu verhalten, dass dem Ansehen des Personenbeförderungsgewerbes und der Genossenschaft kein Schaden zugefügt wird.

§ 7 Verhalten gegenüber Kunden

- (1) Alle an den Einrichtungen der Genossenschaft teilnehmenden Personen sind in besonderer Weise dem Dienstleistungsgedanken verpflichtet. Die Fahrgäste sind stets korrekt, sachlich und höflich zu bedienen. Dies gilt insbesondere bei Kurzfahrten.
- (2) Das Fahrpersonal ist verpflichtet,
 - a. erforderlichenfalls beim Ein- und Aussteigen Hilfestellung zu leisten. Das gilt insbesondere für schwer- und gehbehinderte, ältere und gebrechliche Personen, Fahrgästen mit Kleinkindern und Schwangeren.
 - b. eine vom Fahrgast nicht gewünschte Gesprächsführung zu unterlassen.
 - c. die Geschwindigkeit den Wünschen der Fahrgäste entsprechend, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, zu wählen. Dabei sind die Fahrgäste stets auf ruhige und rücksichtvolle Weise zu befördern.
 - d. das Gepäck ein- und auszuladen.
 - e. Audio- und Videoanlage nur mit Zustimmung des Fahrgastes zu betreiben.
 - f. Fenster und Schiebedächer, sowie Heizungs- und Klimaanlage gemäß den Wünschen des Fahrgastes zu bedienen.
 - g. Telefonate während der Beförderung von Fahrgästen zu unterlassen
- (3) Kleidung, Frisur und äußerlich wahrnehmbares Erscheinungsbild des Fahrpersonals müssen während der Arbeitszeit und in den Pausen, insbesondere an Taxihalteplätzen, ein ordentliches und sauberes Gesamtbild bieten. Hosen und Röcke müssen eine ausreichende Beinlänge (Knie bedeckend) haben. Schuhwerk muss angemessen und geschlossen sein. Unzulässig sind insbesondere das Tragen von Strand- und Freizeitbekleidung (z.B. Trainings- und Jogginganzügen), sowie sichtbares Tragen von Unterwäsche, verschmutzten Kleidungsstücken, Hemden ohne Armansatz.
- (4) Spezielle Fahraufträge kann die Geschäftsleitung mit besonderen Bekleidungsanforderungen verbinden.



§ 8 Verhalten gegenüber Kolleginnen und Kollegen

- (1) Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit schaden dem Ansehen des Gewerbes und sind zu unterlassen.
- (2) Meinungsverschiedenheiten sind im sachlichen und ruhigen Ton zu klären. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist ein Organmitglied oder ein Kontrolleur als Schlichter beizuziehen. **Diese Anweisung ist bindend!**

§ 9 Fahrzeuge und Ausrüstung

- (1) Jedes Fahrzeug ist entsprechend der StVZO, der BO-Kraft, der Taxenordnung, der Funk- und Fahrdienstordnung und den Beschlüssen der Genossenschaft auszurüsten. Die Taxen sind innen und außen in einem sauberen und optisch einwandfreien Zustand bereit zu halten. Optische Schäden (Blech- oder Unfallschäden) oder andere Mängel sind in einem angemessenen Zeitraum (maximal 4 Wochen) zu beheben. Die Taxe hat sich in einem verkehrssicheren, fahrbereiten und vorschriftsgemäßem Zustand zu befinden. Es gilt die Farbe „Hellelfenbein“.
- (2) Zur Pflichtausrüstung gehören:
 - a. Taxenordnung und Taxentarifordnung
 - b. Funk- und Fahrdienstordnung in der jeweils gültigen Fassung (Print- oder Digitalform)
 - c. Auszug aus der Genehmigungsurkunde
 - d. aktueller Stadtplan
 - e. ordnungsgemäßer Quittungsblock / Vorrat Druckerrolle
 - f. Fahr- und Funkausweis (sowohl Unternehmer als auch Fahrer)
 - g. Fahrtennachweise für Serienfahrten (rote Karte)
 - h. Kindersitz Gr. 2 bis 3 (mindestens 1 Stück)
- (3) Zur freiwilligen Ausrüstung gehören:
 - a. Info-Mappe der TFTZ
 - b. Festpreistabellen
 - c. Logo-Schilder der TFTZ, der DB (für Pendelverkehr) oder anderer Kunden
 - d. Kindersitz(e) Gr. 0 bis 1
- (4) In allen Fahrzeugen ist das Rauchen strengstens untersagt.



§10 Fahrzeugüberprüfungen nach §9 der Funk- und Fahrdienstordnung

- (1) Alle Organmitglieder und die vom Vorstand beauftragten Kontrolleure sind berechtigt, jedes an den Einrichtungen der Genossenschaft teilnehmende Fahrzeug zu überprüfen. Dazu können sie auch einzelne Fahrzeuge auffordern, unverzüglich zu Kontrollzwecken einen bestimmten Ort aufzusuchen, sofern ein betriebsinterner Anlass dies erforderlich macht.
- (2) Alle an den Einrichtungen der Genossenschaft teilnehmenden Personen und Taxen sind zur Duldung einer Fahrzeugüberprüfung nach §9 dieser Funk- und Fahrdienstordnung verpflichtet.
- (3) Taxen, die sich in einem unsauberen oder optisch mangelhaften Zustand befinden, können von den Organmitgliedern oder den Kontrolleuren bis zur Behebung der festgestellten Mängel von den Einrichtungen der Genossenschaft ausgeschlossen werden.

§11 Halteplätze

- (1) Taxen dürfen nur auf genehmigten Halteplätzen, die nach Zeichen 229 der Anlage zur StVO gekennzeichnet sind, bereitgestellt werden. Ausnahmen erteilt das Ordnungsamt.
- (2) Halteplätze, die über einen Reserveplatz verfügen, dürfen von freien Taxen nur über diesen angefahren werden.



III. Ordnung auf Halteplätzen und Reservehalteplätzen

§12 Anfahren

- (1) Halteplätze sind grundsätzlich in Fahrtrichtung anzufahren. Das Rückwärtsfahren ist untersagt.
- (2) Bei Anfahrten über einen Reservehalteplatz haben die Taxen Vorrang, die über den Reserveplatz oder aus dieser Richtung kommen. Die Vorschriften der StVO sind zu beachten.
- (3) Das Anfahren von vollständig besetzten Halteplätzen und das Bereitstellen im Straßenraum auf einem freiwerdenden Platz sind untersagt.

§13 Überholen

- (1) Das Überholen anderer freier Taxen kurz vor dem Halteplatz ist untersagt (ca. 200 m)

§14 Aufstellung

- (1) Die Aufstellung bzw. das Einbuchen der Taxen erfolgt in der Reihenfolge ihrer Ankunft. Das Einbuchen der Taxen erfolgt in der Reihenfolge ihrer Ankunft unter Berücksichtigung eventueller Reservierungen. (Geändert am 15.08.2011)
- (2) Besetzt den Halteplatz anführende Taxen, gelten erst als eingetroffen, wenn die Abfertigung der Fahrgäste beendet ist. Während der Abfertigung haben anführende Taxen daher Vorrang. Dies gilt auch, wenn beim Abfertigen des Fahrgastes die Zufahrt zum Halteplatz für andere Taxen blockiert ist.

§14a Halteplatzreservierung

- (1) Fahrzeugführer eines mit einem FMS Datengeräts ausgerüsteten Fahrzeugs können sich auf einem für sie günstigen Halteplatz den nächsten freien Funkvermittlungsort reservieren. Das Fahrzeug muss innerhalb der nächsten 8 Minuten (geändert zum 01.08.2014) am Halteplatz eintreffen um den reservierten Platz einnehmen zu können. Eine Einbuchung ist erst nach Ankunft am Halteplatz möglich. Die Reservierung betrifft ausdrücklich nur die Reihenfolge der Funkvermittlung und nicht die Reihenfolge am Halteplatz (Einsteiger).



§15 Abstellen

- (1) Das Abstellen von Taxen auf dem Halteplatz ist nur zulässig, wenn ein automatisches Nachrücken gewährleistet wird. Ist dies nicht der Fall und behindert es das Nachrücken, verliert die Taxe in der Fahrtenvermittlung ihre Position und kann sich auf dem letzten Platz wieder einbuchen.
- (2) Das Parken auf Halteplätzen ist verboten.
- (3) Fahrer von nicht berechtigten Fahrzeugen, die einen Halteplatz anfahren, sollten in höflicher Form auf ihr verkehrswidriges Verhalten aufmerksam gemacht werden. Auseinandersetzungen sind zu vermeiden.

§16 Nachrücken

- (1) Jede Lücke auf dem Halteplatz ist sofort unaufgefordert durch die nächste Taxe zu schließen. Das Nachrücken von Reservehalteplätzen erfolgt jeweils durch die erste Taxe. Blockiert ein Fahrzeug die nachrückenden Taxen, verliert er seinen Platzanspruch und hat sich wieder hinten anzuschließen.

§17 Sauberhaltung

- (1) Halteplätze sind sauber zu halten. Die Verrichtung der Notdurft in unmittelbarer Nähe von Halteplätzen oder in der Öffentlichkeit ist verboten.

§18 Verhalten

- (1) Jeder unnötige Lärm z.B. durch Funkbetrieb, Radio und Türeenschlagen, laute Unterhaltungen und Auseinandersetzungen, das unnötige Laufenlassen der Motoren etc., sowie das Reinigen des Fahrzeuges (Ausnahme Scheiben) ist zu unterlassen.

§19 Auskünfte

- (1) Auskünfte über beabsichtigte Fahrten erteilt grundsätzlich der angesprochene Fahrer. Die anderen Fahrer haben sich nicht unaufgefordert einzumischen.

§20 Anlocken von Fahrgästen

- (1) Das Anlocken, Ansprechen und Aussuchen von Fahrgästen ist verboten.

§21 Fahrbereitschaft

- (1) Die Fahrer der ersten beiden Taxen müssen am Fahrzeug anwesend, fahr- und funkbereit sein.



IV. Fahraufträge

§22 Beförderungspflicht

- (1) Der Fahrer ist grundsätzlich verpflichtet, jedermann innerhalb des Pflichtfahrgebietes mit eingeschaltetem Taxameter zu befördern. (Ausnahmen nach § 60 SGBV in Verbindung mit den Krankentransportrichtlinien)
Dabei ist jede Fahrt, auch über kurze Strecken- kommentarlos und höflich- im Rahmen der geltenden Vorschriften auszuführen. Es ist nicht zulässig, Fahrgäste wegen der Kürze der Fahrt auf andere Beförderungsmöglichkeiten hinzuweisen.
- (2) Von der Beförderung ausgeschlossen werden können Personen, die eine Gefährdung der Sauberkeit und Sicherheit des Betriebs darstellen.
- (3) Die im Fahrer- bzw. Fahrzeugprofil gespeicherten Merkmale gelten ausschließlich für Funkaufträge. Eine Entbindung von geltenden PBefG und der Taxiordnung der Stadt Duisburg ist ausgeschlossen.

§23 Hund, Kleintiere und Gepäck

- (1) Die Beförderung von Tieren kann abgelehnt werden, wenn dies auf dem elektronischem Fahrerausweis vermerkt ist.
- (2) Blindenhunde müssen kostenfrei befördert werden. **Eine Ablehnung ist nicht möglich!**

§24 Aufnahme von Fahrgästen am Halteplatz

- (1) Fahrgäste werden grundsätzlich vom ersten Fahrzeug aufgenommen. Ausgenommen hiervon ist der ausdrückliche Fahrgastwunsch. Der ausgewählten Taxe ist die Abfahrt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu ermöglichen.
- (2) Das Aufnehmen von Fahrgästen in Sichtweite eines Halteplatzes ist untersagt.

§25 Vermittelte Fahraufträge

- (1) Nach Ankunft bei der Bestelladresse hat der Fahrer sich zu melden. Dazu hat er entweder zu klingeln oder sich in einer Gaststätte am Tresen zu melden.
- (2) An der Bestelladresse hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass es sich um die ihm vermittelte Fahrt handelt. Der Fahrgast ist zu fragen, auf welchen Namen er den Wagen bestellt hat.



§ 26 Leerfahrten

- (1) Eine Leerfahrt liegt nicht vor, sofern der Besteller für die Anfahrt die tarifliche Vergütung bezahlt hat.
- (2) Bei Leerfahrten besteht, in Bezug auf die vorhandenen Fahrzeuge, der Anspruch auf die Position, die das Fahrzeug beim Verlassen des Halteplatzes hatte.
- (3) Bei vorsätzlich und nachweislich verursachten Leerfahrten hat der entsprechende Verursacher mit entsprechenden Disziplinarmaßnahmen zu rechnen.
- (4) Der Anspruch auf die Ursprungsposition an dem Halteplatz erlischt nach einer Leerfahrt, wenn man die Leerfahrt nicht ordnungsgemäß meldet oder sich zwischenzeitlich an einem anderen Halteplatz reserviert.



V. Ausführung von Fahraufträgen

§ 27 Sofortige Ausführung des Fahrauftrages

- (1) Angenommene Fahraufträge sind sofort oder zum Termin der Bestellung auszuführen.
- (2) Kann der Kunde nicht mit einer Frist von max. 10 Minuten bedient werden, ist die Zentrale zu verständigen.
- (3) Während der Ausführung eines Fahrauftrages ist die Mitnahme dritter Personen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fahrgastes erlaubt.
- (4) Nach erhaltenem Fahrauftrag gilt die Taxe als besetzt. Bei der Anfahrt zum Kunden dürfen keine anderen Fahrgäste aufgenommen werden.
- (5) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist unzulässig.
- (6) Für einen von der Zentrale korrekt vermittelten, vom Fahrer aber schuldhaft nicht ausgeführten Fahrauftrag, sind Fahrer und Unternehmer verantwortlich.

§28 Rückgabe von Fahraufträgen

- (1) Angenommene Fahraufträge dürfen nur von der Zentrale zurückgenommen werden. Entscheidend ist der Rücknahmevermerk auf dem Display. Eine Weitergabe an andere Taxen ist unzulässig.
- (2) Eine Weitergabe an Taxen oder Mietwagen, die die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen dürfen, führt zum sofortigen Verlust aller Rechte aus dem Gestattungsvertrag.
- (3) Nach der Rückgabe von Fahraufträgen wird das Fahrzeug für fünf Minuten für die Vermittlung gesperrt.

§29 Fahrstrecke

- (1) Jeder Taxifahrer ist verpflichtet, unter Einhaltung der StVO, den kürzesten Weg zum Zielort zu wählen, sofern der Fahrgast nicht von sich aus eine andere Fahrroute bestimmt. Der Wunsch des Fahrgastes ist auf der Quittung zu vermerken.



§30 Beförderungsentgelte

- (1) Bei Beförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes darf ausschließlich der nach dem Tarif der Stadt Duisburg gültige Preis erhoben werden.
- (2) Bei jeder Beförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes ist grundsätzlich der Fahrpreisanzeiger einzuschalten.
(Ausnahme: Beförderungen nach § 60 SGBV)
- (3) Der Fahrpreisanzeiger darf erst nach Einstieg des Fahrgastes eingeschaltet werden. Bei Vorbestellungen zum Vorbestellzeitpunkt.
- (4) Der Fahrpreis ist durch den Fahrgast bar zu entrichten. Fahrzeuge, die über die Möglichkeit verfügen, Kreditkarten anzunehmen und diese nicht in Ihrem Fahrer- bzw. Fahrzeugprofil haben sperren lassen, sind verpflichtet, Kreditkartenfahrten auszuführen, ohne Mindestbetrag.
- (5) Der Fahrer ist verpflichtet, mindestens € 30,-- Wechselgeld bereitzuhalten, davon mindestens € 10,-- Hartgeld.
- (6) Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Fahrer eine ordnungsgemäße Quittung auszustellen.

§31 Rechnungsfahrten / Festpreisfahrten

- (1) Der Fahrer ist verpflichtet, Rechnungsfahrten bei denen der TFTZ eine Kostenübernahmeerklärung vorliegt durchzuführen. Für bestimmte Rechnungsfahrten kann der Unternehmer eine Befreiung erhalten, welche für alle Fahrzeuge des Unternehmens gilt. Diese muss im Fahrer bzw. Fahrzeugprofil eingetragen sein.
- (2) Guthabekarten der TFTZ sind von allen Fahrzeugen ohne Aufpreis zu akzeptieren.

§32 Fundsachen

- (1) Bei Beendigung der Fahrt hat der Fahrer festzustellen, ob Gegenstände im Fahrzeug zurückgeblieben sind. Fundsachen sind unverzüglich der Zentrale zu melden. Sie sollten spätestens am nächsten Werktag bei der dafür vorgesehenen Stelle abgegeben werden. Dies ist in der Regel der Sitz der TFTZ in Wanheimerort.
- (2) Fundsachen aus dem Kofferraum sind dem Fahrgast kostenfrei zuzustellen.
- (3) Fundsachen aus dem Fahrzeug Innenraum sind **auf Wunsch des Fahrgastes** kostenpflichtig zuzustellen. Es gilt der Tarif der Stadt Duisburg.



VI. Schlussbestimmungen

§33 Anweisungen der Kontrollpersonen

- (1) Anweisungen der berechtigten Personen, die sich auf die Funk- und Fahrdienstordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Das gleiche gilt im Rahmen des Fahrdienstes für die Anordnung der Zentrale. Berechtigte Personen sind Organmitglieder der TFTZ oder durch die TFTZ bestellte Kontrolleure.

§34 Beschwerde

- (1) Beschwerden, die sich aus vermittelten Fahraufträgen ergeben, sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

§35 Veröffentlichung

- (1) Die vorliegende Funk- und Fahrdienstordnung wird allen Mitgliedern, Teilnehmer und Fahrpersonal gegen eine Schutzgebühr zur Verfügung gestellt. Es gehört zu den Pflichten eines jeden Unternehmers und Fahrers, die Bestimmungen sorgfältig zu lesen und einzuhalten. Im Falle von Verstößen kann nicht geltend gemacht werden, dass die Funk- und Fahrdienstordnung insgesamt oder in Teilen nicht bekannt gewesen sei.

§36 Änderungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Funk- und Fahrdienstordnung erfolgen durch Vorstand und Aufsichtsrat. Sie sind den Unternehmen per Rundschreiben mitzuteilen.

§37 Maßnahmenkatalog

- (1) Die TFTZ erstellt durch Vorstand und Aufsichtsrat einen Maßnahmenkatalog, der Anhang dieser Funk- und Fahrdienstordnung wird. Dies gewährleistet eine Gleichbehandlung bei Zuwiderhandlungen.

§38 Inkrafttreten

- (1) Die Funk- und Fahrdienstordnung tritt am 01.03.2015 gemäß Aufsichtsrats- und Vorstandsbeschluss vom 13.03.2015 in Kraft.

Vorstand

Thomas Knautz
Ibrahim Kocak

Aufsichtsrat

Salih Öztürk (Vorsitzender)
Emilio Paolantonio (stell. Vorsitzender)
Eckard Antelmann
Erdal Günes
Georgios Tsagkas
Michael Rehberg
Mustafa Tav
Ramazan Öztürk



VII. Maßnahmenkatalog

§1 Sinn und Zweck

- (1) Sinn und Zweck der verhängten Ordnungsmaßnahme ist es, bei Verstößen gegen die Funk- und Fahrdienstordnung der TFTZ , eine Änderung im Verhalten der/des Betroffenen herbeizuführen.
- (2) Handelt es sich bei dem Betroffenen um einen Fahrer, verpflichtet sich der entsprechende Unternehmer bei der Ermittlung des Fahrers unterstützend mitzuwirken. Kann der Fahrer nicht ermittelt werden, haftet der entsprechende Unternehmer.

§ 2 Sonderregelungen Vorstand der TFTZ

- (1) Der Vorstand der TFTZ ist berechtigt, neben der Ordnungsmaßnahme zusätzlich Auflagen anzuordnen. Dies können unter anderem sein:
 - a. Einladung zu einer kostenpflichtigen Nachschulung
 - b. Abmahnung
- (2) Kommt eine/ein Betroffene/r die ihr/ihm gemachten Auflagen nicht nach, kann sie/er bis zu deren Erfüllung von den Einrichtungen der TFTZ ausgeschlossen werden.

§ 3 Maßnahmenverschärfung

- (1) Für Verstöße gegen die Funk- und Fahrdienstordnung wird ein Punktesystem eingeführt. Dies hat zur Folge, dass ab in Kraft treten dieser Regelung auch alle Teilnehmer und Mitglieder ihren Ausweis jährlich verlängern müssen. Die Verlängerung für Mitglieder und Teilnehmer erfolgt kostenfrei.
- (2) Für jeden Verstoß gegen die Funk- und Fahrdienstordnung werden Punkte gemäß dem beiliegenden Punktekatalog im Fahrerprofil hinterlegt.
- (3) Ab einer Punktzahl von 8 Punkten wird eine kostenpflichtige Nachschulung fällig und der Punktestand wird wieder auf null gesetzt. Sollte die entsprechende Person nicht an der direkt folgenden Schulung teilnehmen, wird sie bis zur Absolvierung der Nachschulung von der Fahrtenvermittlung ausgeschlossen.
- (4) In jedem Fall wird bei der Verlängerung des Ausweises der Punktestand gelöscht. Sollten seit der letzten Verlängerung keine Punkte angesammelt sein, beträgt die Gebühr für die Verlängerung lediglich 50% des Normalsatzes.

§ 4 Sofortmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen mit sofortigem Vollzug sind auf bis zu 24 Stunden begrenzt. Grundsätzlich ist der dem Maßnahmenkatalog beigefügte Strafrahmen einzuhalten.



§ 5 Maßnahmen durch Einzelpersonen

- (1) Einzelne Organmitglieder oder durch die TFTZ beauftragte Kontrollpersonen können Sofortmaßnahmen nach §4 verhängen.

§ 6 Weitergehende Maßnahmen

- (1) Weitergehende Maßnahmen sind nur vom Vorstand der TFTZ anzuordnen.

§ 7 Widerspruchsrecht

- (1) Die/der Betroffene hat das Recht, gegen eine Maßnahme, die sie/ ihn betrifft, binnen einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Maßnahme, Widerspruch beim Aufsichtsrat der TFTZ einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen Hinterlegung einer Kautions kann ihr/ihm die weitere Teilnahme an den Einrichtungen der TFTZ gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aussetzung der Maßnahme besteht nicht.

VIII. Disziplinar- und Bußgeldordnung & Punktekatalog

§§	Titel	Art und Höhe der Maßnahme	Kaution	Punkte	Beispiel
§5	Teilnehmerberechtigung	Sperre: 24 Stunden	50 EUR	3	Es wird mit einer anderen Fahrer PIN gefahren.
§7	Verhalten ggü. Kunden	Sperre: 6 Stunden bzw. bis zur Abstellung bei §7 (3)	15 EUR	1	Keine Hilfeleistung, Höflichkeit, unpassendes Erscheinungsbild
§8	Verhalten ggü. Kollegen	Sperre: 24 Stunden für beide	50 EUR	3	Verbale und Körperliche Auseinandersetzungen untereinander.
§9	Fahrzeug und Ausrüstung	Sperre: Bis zur Abstellung. Bei §9 (1) S. 3 beträgt die maximale Abstellzeit 4 Wochen. Bei §9(3) Sperre für 6 Stunden	- 15 EUR	1 für Fahrer §9 (1) S.3: 3 Punkte für UN 1	Fehlende Ausrüstung im Fahrzeug. Unsauberes Fahrzeug Unfallschäden die nicht innerhalb von 4 Wochen behoben sind. Rauchen im Fahrzeug.
§12	Anfahren von HP	Sperre: 12 Stunden, wenn der fließende Verkehr gestört werden könnte	30 EUR	2	Halteplatz wird Rückwärts angefahren. Reserve HP wurde nicht genutzt. Der fließende Verkehr könnte gestört werden.
§13	Überholen	Rückstellung auf den letzten Halteplatz	-	-	200 m vor dem HP wurde überholt
§14	Aufstellung am HP	Rückstellung auf den letzten Halteplatz	-	-	HP wurde besetzt angefahren.
§14a	Halteplatzreservierung	Sperre: 24 Stunden	50 EUR	3	Reservierung bei besetzter Fahrt (z.B. Dialyse oder Botenfahrt)
§15 / 16	Abstellen und Nachrücken am HP	Sperre: 12 Stunden und Rückstellung auf den letzten Halteplatz	30 EUR	2	Das Nachrücken wird durch ein abgestelltes Fahrzeug verhindert.
§17	Sauberhaltung	Sperre: 24 Stunden	50 EUR	3	Verrichtung der Notdurft am HP. Hinterlassen von Abfällen am HP.
§18	Verhalten	Sperre: 12 Stunden	30 EUR	2	Unnötiger Lärm (Lautes Radio/Unterhaltung, laufenlassen des Motors)
§19	Auskünfte	Sperre: 6 Stunden	15 EUR	1	Einmischen durch Dritte bei Auskunftserteilung
§20	Anlocken von Fahrgästen	Sperre: 24 Stunden	50 EUR	3	Aussuchen bzw. Ansprechen von Fahrgästen
§21	Fahrbereitschaft	Sperre: 6 Stunden	15 EUR	1	1. und 2. Fahrzeug ist am Fahrzeug anwesend, fahr- und funkbereit.
§22	Beförderungspflicht	Sperre: 24 Stunden	50 EUR	3	Ablehnung von Fahrten Kurzfahrten
§23	Beförderung von Hunden	Sperre: 24 Stunden bei (2)	50 EUR	3	Blindenhund wurde nicht befördert.
§24	Aufnahme am HP	Sperre: 12 Stunden	30 EUR	2	Ohne Fahrgastwunsch wurde nicht als erstes Fahrzeug aufgenommen.
§25	Vermittelte Fahraufträge	Sperre: 6 Stunden	15 EUR	1	Falschen Fahrgast befördert bzw. Nicht an der Bestelladresse gemeldet.
§26	Leerfahrten	Sperre: 24 Stunden	50 EUR	3	Tarifliche Anfahrt kassiert.
§27	Sofortige Ausführung	Sperre 24 Stunden	50 EUR	3	Auftrag nicht sofort ausgeführt bzw. andere Fahrgäste unterwegs aufgenommen.



**Allzeit gute Fahrt wünscht Ihnen der Vorstand
der
Taxi-Funktaxi-Zentrale e.G. Duisburg**

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'T. Knautz'.

Thomas Knautz

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ibrahim Kocak'.

Ibrahim Kocak



TAXI DUISBURG 6X3
Im Schlenk 78
47055 Duisburg

Büro-Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag
von 8:00 bis 13:00 Uhr

Donnerstags
von 8:00 bis 15:30 Uhr

0203-425555
info@taxi-duisburg.net
www.taxi-duisburg.net

Amtsgericht Duisburg Geschäftsnr. 8 GnR 202
Vorstand: Thomas Knautz, Ibrahim Kocak
Aufsichtsratsvorsitzender: Salih Öztürk

© 2015 Taxi-Funktaxi-Zentrale e.G. Duisburg